Ortsgemeinde Arenrath, Bebauungsplan "Herforster Straße - Erweiterung" - 1. Änderung

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	

NUTZUNGSSCHABLONE

WA	II
GRZ 0,25	GFZ 0,5
o	

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).
2. Verordnung über die baukliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBL. I 1991 S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
7. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2020 (GVBl. S. 724).
8. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
9. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408).

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. (Stand der Planungsunterlage, Juni 2020).

Der Ortsgemeinderat hat am ..... gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Arenrath, den
Der Ortsbürgermeister

Die Bürger wurden gem. § 3 Abs.1 BauGB in Form einer Einwohnerversammlung am ..... frühzeitig über die Planung unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Datum und Ort der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Den Bürgern wurde die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen bis zum ..... gewährt.

Arenrath, den
Der Ortsbürgermeister

Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Arenrath, den
Der Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen von Bürgern in seiner Sitzung am ..... geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.

Arenrath, den
Der Ortsbürgermeister

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis ..... gegeben.

Arenrath, den
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am ..... geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Arenrath, den
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat am ..... den Bebauungsplan gem. §10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

Arenrath, den
Der Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Arenrath, den
Der Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluss vom ..... des Bebauungsplanes nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am ..... gem. § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Arenrath, den
Der Ortsbürgermeister

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach §44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen worden. Auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ist ebenfalls hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan

IN KRAFT

Arenrath, den
Der Ortsbürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

z.B. GRZ 0,25 — Grundflächenzahl (GRZ)
z.B. GFZ 0,5 — Geschoßflächenzahl (GFZ)
z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

o — Offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Einfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25a u. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

z.B. M1 — Maßnahmen gemäß textlichen Festsetzungen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzen von Einzelbäumen
Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Flächen

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.11.1998
Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen (Höhenbezugspunkt)

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)

A) Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1. Allgemeines Wohngebiet – WA
(§ 4 BauNVO)

1.1 Zulässige Nutzungen:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
4. nicht störende Handwerksbetriebe,
5. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO):

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für Verwaltungen.

1.3 Unzulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

B) Maß der baulichen Nutzung/Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche
(§§ 17, 19 BauNVO)

(siehe Nutzungsschablone)

2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche
(§ 19 Abs. 2 I.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die aus der festgesetzten GRZ von 0,25 resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich deren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 50 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

3. Geschossflächenzahl
(§§ 17, 19 BauNVO)

(siehe Nutzungsschablone)

4. Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 BauNVO)

4.1 Traufhöhe

Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt 7,00 m über Erdgeschossfertigfußbodenniveau (EG FFB).

4.2 Firsthöhe / Oberkante

Die höchstzulässige Firsthöhe beträgt 10,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenniveau (EG FFB). Die Firsthöhe von 10,00 m ist bei Gebäuden mit geneigten Dächern zugleich auch die höchstzulässige Oberkante am höchsten Punkt des Gebäudes. Technische Dachaufbauten aller Art ohne Aufenthaltsräume sind von der Regelung nicht berührt.

4.3 Attikahöhe / Oberkante

Die höchstzulässige Attikahöhe beträgt bei Gebäuden mit Flachdach 7,00 m über Erdgeschossfertigfußbodenniveau (EG FFB). Die Attikahöhe von 7,00 m bei Gebäuden mit Flachdach ist zugleich auch die höchstzulässige Oberkante am höchsten Punkt des Gebäudes. Technische Dachaufbauten aller Art ohne Aufenthaltsräume sind von der Regelung nicht berührt. Gebäude mit Flachdach im Sinne der Festsetzung sind solche, deren Dach auf mindestens 25 % der Grundfläche des Hauptgebäudes eine Dachneigung von weniger als 7° aufweist.

4.4 Höhenlage Erdgeschoss (EG FFB)

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss muss mindestens 0,30 m bis maximal 1,00 m über der Oberkante Gehweg am Höhenbezugspunkt gemäß Planzeichnung liegen.

Der Höhenbezugspunkt ist in der Planurkunde vor dem Grundstück bestimmt.

C) Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

D) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Plangebiet sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

E) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 15,20, 25 a und b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a i.V. m. § 88 LBauO)

1. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

1.1 Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind flächig mit reproduktionsfähigen Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

1.2 Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind gem. § 10 Abs. 4 LBauG auf den unbebauten Grundstücksbereichen auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur dann zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Fläche (z.B. Grundstückszufahrt, Mülltonnen-Fahrbahn, o.ä.) dies zwingend erfordert sowie offenporige, wasserdurchlässige Materialen verwendet werden.

1.3 Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb des Baugrundstückes anfallende Niederschlagswasser ist im Übrigen zur Versickerung gebracht oder zurückgehalten werden. Möglich ist eine Rückhaltung in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen mit gedrosseltem Ablauf. Die Bemessung muss für mind. 50 l/m² befestigter Fläche ausgelegt sein. Jede Rückhaltemöglichkeit muss über einen gedrosselten Grundstücksauslauf verfügen, der maximal 0,2 l/s in den öffentlichen Kanal abgibt. Das benötigte Rückhaltevolumen ist oberhalb des Grundablasses nachzuweisen.

2. Mindestdurchgrünung auf privaten Flächen

2.1 Die private Fläche ist landschaftsgärtnerisch anzulegen. Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum oder Obsthochstamm und 5 Sträucher (Artenliste/ Sorten siehe Hinweise) auf dem privaten Grundstück der Wohnbebauung zu pflanzen. Bereits vorhandene Laub-/ Obstbäume und Sträucher sollen erhalten und auf das genannte Pflanzmaß angerechnet werden.

2.2 Alle Neubepflanzungen sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu unterhalten. Bei Abgang von Gehölzen oder Sträuchern sind diese art- und wertgleich zu ersetzen.

2.3 Für die Pflanzmaßnahmen sind Arten gemäß den Hinweisen und Empfehlungen zu verwenden.

3. Grünland-Extensivierung (Maßnahmenfläche M1)

3.1 Die Fläche zur extensiven Kompensation (Gemarkung Arenrath, Fläche Flur 7, Flst. 33/ 1-tlw. und Flur 7, Flst. 192/6 tlw.) ist vollständig aus einer intensiven Nutzung herauszunehmen und durch den Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln aller Art und Pflanzenschutzmittel sowie auf Umbruch, Walzen und Eggen der Fläche zu extensivieren. Ein Aussamen der Grasnarbe hat umbruchslos zu erfolgen. Ziel ist ein artenreiches, extensives Grünland.

3.2 Zur Unterstützung kann eine initiale heimische Grüneinsaat verwendet werden. Dazu ist die Wiesenfläche mit heimischen und standortgerechten Gräsern und Kräutern zu bepflanzen. Hierzu ist regionaltypisches Magerwiesensaatgut, z.B. zertifiziertes Regio-Saatgut, mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % zu verwenden.

3.3 Bei Mahdnutzung muss die Fläche in den ersten 5 Jahren zweimal jährlich und ab dem 6. Jahr mindestens einmal (maximal zweimal) jährlich gemäht werden. Der frühestmögliche Mahdtermin ist hierbei der 15. Juni. Anfallendes Mahdgut ist sämtlich innerhalb von 14 Tagen (frühstens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag) abzutransportieren und nicht auf der Fläche zu belassen. Zum Abtransport des anfallenden Mahdgutes wird aus biologischen Gründen die „Heumahd" empfohlen; hierbei erfolgt der Abtransport des Mahdgutes erst nach erfolgter Trocknung des Mahdgutes auf der Fläche.

3.4 Bei Beweidung ist ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und maximal 1,2 RGV/ ha im Durchschnitt eines Jahres einzuhalten; eine ganzjährige Beweidung ist nur mit Robust-Rinderrassen, Schafen oder Ziegen bei einer RGV/ ha von 0,6 im Durchschnitt des Jahres zulässig. Eine Zufütterung auf der Fläche ist mit Ausnahme von Mineralstoffen unzulässig.

4. Förderung und Pflege der bestehenden Streuobstbestände auf extensivem Grünland (Maßnahmenfläche M1)

4.1 Auf der zur externen Kompensation vorgesehenen Fläche ist die bestehende Obstbaumreihe nach Osten hin durch die fachgerechte Anpflanzung, inkl. Anbringen von Wühlerbiss-Schutz (z.B. Drahthosen), von vier Obsthochstämmen (gem. Pfälzliste Kapitel 4 Hinweise) entsprechend der Festsetzung in der Planzeichnung zu ergänzen. Diese sind anschließend durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode durch Neuanpflanzung gleichartig zu ersetzen. Alternativ können auch Wildformen von Obstbäumen gepflanzt werden. Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Abgestorbene Altbäume sind erhaltenswert, daher ist das Ast- und Stammholz in Bestandsnähe zu lagern, um die Entwicklung von bspw. holzgebundenen Insekten zu ermöglichen.

F) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzte Fläche dient der Eintragung einer 1,50 m breiten Dienstbarkeit ab Gehweg Hinterkante über die Breite des Plangrundstückes für und zugunsten einer Regenwasserleitung der VG Werke Wittlich-Land. Die Fläche ist dauerhaft von aufgehenden baulichen Anlagen, Sträuchern und Bäumen freizuhalten und überfahrbar zu gestalten (Gestaltungsempfehlung siehe Hinweis 3.).

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 403) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

G) Gestaltung der Dächer

1. Dachform / Dachneigung / Dachüberstand

1.1 Für Dächer von Hauptgebäuden sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Dachformen zulässig:

1.2 Sattel-, Krüppelwalm- oder versetztes Sattel-/Pultdach, Zeltdach, Pultdach sowie Flachdach.
Das zulässige Versatzmaß für versetzte Pultdächer beträgt maximal 1,50 Meter.

1.3 Die Dachneigung beträgt jeweils mindestens 20° und höchstens 45°, für Zeltdächer mindestens 10° und maximal 25°, für Flachdächer mindestens 0° und höchstens 7°.

2. Ausgenommen von den Festsetzungen unter I) 1 sind die Dächer von

- Garagen, Carports und baulichen Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO,
- Gauben und Zwerchhäusern/ -giebeln sowie Anbauten.

H) Zahl der Stellplätze

Pro Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

1. **Zu Ziffer II) I 1: Zulässige Dachformen**

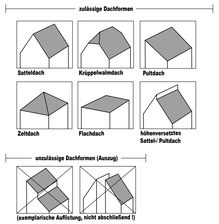

2. **Niederschlagswasserbewirtschaftung / Regenwassernutzung**

Es wird empfohlen, auf Dachflächen auftreffendes Niederschlagswasser im Rahmen einer Nachnutzung (z. B. zur Gartenbewässerung) in Brauchwasser-Zisternen aufzufangen. Dabei sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001) und der Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu berücksichtigen.

3. **Zu Ziffer I) F: Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

Zur Gestaltung der Fläche eignen sich aufnehmbare Materialien wie z.B. Pflaster, Rasengittersteine, Rasenwaben.

4. **Artenliste Pflanzmaßnahmen:**

Laubbäume:
Acer campestre (Feld-Ahorn), Betula pendula (Weiß-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus colurna (Baum-Hasel), Malus sylvestris (Holz-Apfel), Mespilus germanica (Mispel), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling)
[Mindestanforderung: Hochstamm, 3xv, mDb., 14-16 StU]

Obstbäume
Sortenempfehlung für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz des DLR
[Mindestanforderung: Hochstamm, 2xv, o.B., 10-12 StU]

Laubsträucher
Acer campestre (Feld-Ahorn), Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Gemeine Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Rosa canina (Hunds-Rose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
[Mindestanforderung: Straucher, 2xv, o.B., 100-150]

Übersichtskarte -ohne Maßstab-

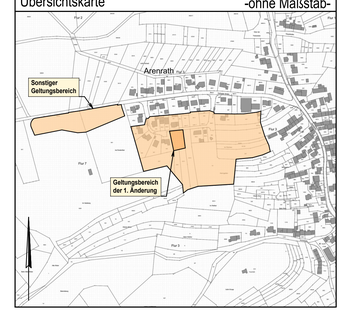

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Arenrath

Teilgebiet "Herforster Straße - Erweiterung" - 1. Änderung

Plan-Nr.: 001.1	Entwurf für Offenlage
Projekt-Nr.: 8495	
Maßstab 1:500	BKS INGENIEURGESELLSCHAFT STADTPLANUNG, RAUM- / UMWELT-PLANUNG GMBH MAXIMINSTRASSE 17a D-54292 TRIER / MOSEL WEB: WWW.BKS-TRIER.DE
18.06.2024	
Blattgröße 116 x 67 cm	